

Wir beflügeln Unternehmen

Linder & Gruber News

05/2019

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen 3
3. WIRTSCHAFT AM PULS DER ZEIT – Eine Vortragsreihe von Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber Schladming 4
4. Konteneinschau durch die Finanz 5
5. Einordnung eines bebauten Grundstücks als Alt- oder Neuvermögen 7
6. Reduzierung des 30% Immobilienertragsteuersatzes 9
7. Private Nutzung von Betriebsvermögen 11
8. Umstellung des CO2 Messverfahrens bei PKW 12
9. Literaturtipp – Das Ende des Onlineshoppings..... 14

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160,
8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**

DAS ENDE DES ONLINE SHOPPINGS

Die Zukunft des Einkaufens in einer vernetzten Welt

Im Rahmen unserer Vortragsreihe „Wirtschaft am Puls der Zeit“, wird Rainer Will, Geschäftsführer des Österreichischen Handelsverbandes, gebürtiger Schladminger, am Freitag, den 10.05.2019, um 19:00 Uhr, im KLANG-FILM-THEATER Schladming einen Vortrag halten. Will zählt zu den führenden, internationalen Experten für den Bereich Handel und eCommerce.

Der Handel ist mit 600.000 Beschäftigten in Österreich zweitgrößter Arbeitgeber und eine der wichtigsten Säulen der Volkswirtschaft. In den kommenden Jahren wird es zu dramatischen Änderungen in der Welt des Handels kommen! Diese Veränderungen werden sich auch massiv auf die Strukturen der heimischen Wirtschaft auswirken! Das Kaufverhalten der Kunden wandelt sich fundamental – im Geschäft und online. In Zukunft wird der Handel von jenen dominiert werden, die dem Kunden sowohl online, als auch offline ein lückenloses Einkaufserlebnis bieten können. Die dafür notwendigen Investitionen sind beträchtlich und für KMU wohl kaum zu stemmen. Viele Händler ohne attraktive Omnichannel-Lösungen dürften damit die nächsten fünf Jahre nicht überleben.

1. Linder & Gruber News*

VORTRAG UND DIALOG
mit **Ing. Mag. Rainer Will**

**DAS ENDE DES
ONLINE
SHOPPINGS**

EINLADUNG an kritische Bürger,
moderne Konsumenten, Politiker, Unternehmer
und Mitarbeiter des Handels

FR 10.5.19, 19:00
Klang-Film-Theater Schladming

Eintritt frei!

WIRTSCHAFT AM PULS DER ZEIT - Eine Vortragsreihe von

LINDER & GRUBER
STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATUNG GMBH
Wir befähigen Unternehmen

Reservierung:
office@linder-gruber.at
T. 03687 223 63

Kelly Dirninger, seit Dezember 2016 in unserer Firma beschäftigt, scheidet aus eigenem Wunsch, per Ende April aus unserem Unternehmen aus.

Für ihren weiteren Berufs- und Lebensweg wünschen wir ihr alles Gute!

Sämtliche, von ihr bisher wahrgenommenen Aufgabenbereiche, werden von den übrigen Mitarbeiterinnen übernommen.

Zusätzlich geben wir ab sofort einem jungen Menschen aus unserer Region die Chance auf einen anspruchsvollen Lehrplatz als Steuerassistent/in.

<https://www.linder-gruber.at/de/offene-stellen/offene-stellen-steuerassistentin.html>

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im April 2019

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im April 2019 besucht:

- Tourismus Förderung WIFI – Gröbming
- Steuerrechtliche Grundlagen der WT-Kanzlei – Salzburg
- Oberlaa Intensivseminar – Salzburg
- Richtiges Arbeiten mit dem Kodex Steuergesetze - Wien

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen*

- [Das Ende des Online-Shoppings](#)

In den kommenden Jahren wird es zu dramatischen Änderungen in der Welt des Handels kommen! Diese Veränderungen werden sich auch massiv auf die Strukturen der heimischen Wirtschaft auswirken! Rainer Will (gebürtiger Schladminger), Geschäftsführer des Österreichischen Handelsverbandes, zählt zu den führenden, internationalen Experten für den Bereich Handel und eCommerce.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Steuerberatung 4.0 – Steuerassistent/In](#)

Auf der Suche nach dem Einstieg in einen zukunftssträchtigen Beruf? Dann ist die neue Ausbildung zum „Steuerassistenten“ genau das Richtige. Berufseinsteiger, die gerne im Team arbeiten und denen Büro – Organisation und der Umgang mit Zahlen Spaß macht, können sich bei einer der vielen Wirtschaftstreuhand-Kanzleien oder in der Bundesfinanzverwaltung ausbilden lassen.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [ROECD Steuerstudie „Taxing Wages 2019“ bestätigt dringenden Handlungsbedarf für Steuerreform in Österreich](#)

Gespannt darf man auf den für nach Ostern angekündigten, konkreten Maßnahmenplan zur Steuerreform, seitens der Österreichischen Bundesregierung sein. Laut dieser jüngst veröffentlichten OECD Studie zählt Österreich unter 36 Mitgliedsstaaten zu den fünf Ländern mit der höchsten Abgabenbelastung für Arbeitnehmer.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Aus 40 Finanzämtern wird ein „FINANZAMT ÖSTERREICH“](#)

Aus 40 Behörden mit 79 Standorten wird eine einzige Behörde mit 33 Dienststellen an weiterhin 79 Standorten. Die bestehende Verwaltungsstruktur wird verflacht und die Arbeitsprozesse effizienter gestaltet. Für Großbetriebe wird ein eigenes Finanzamt eingerichtet, Finanzpolizei und Steuerfahndung werden in einem eigenen Amt für Betrugsbekämpfung zusammengeführt. Die Reform soll Anfang 2020 in Kraft treten.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

3. WIRTSCHAFT AM PULS DER ZEIT – Eine Vortragsreihe von Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber Schladming**

Freitag, 10. Mai 2019 - 19:00 Uhr

KLANG-FILM-THEATER Schladming

DAS ENDE DES ONLINE-SHOPPINGS

Die Zukunft des Einkaufens in einer vernetzten Welt

Vortrag und Dialog mit Ing. Mag. Rainer Will

Geschäftsführer des Österreichischen Handelsverbandes

Die gesamte Welt befindet sich in einem fundamentalen Wandel. Auch das Kaufverhalten der Menschen verändert sich durch die Digitalisierung und neue technologische Entwicklungen massiv. Der eCommerce wächst aktuell 10-mal so schnell wie der stationäre Handel. Das Zeitalter der digitalen Transformation bietet Chancen und Herausforderungen zugleich.

"Transform or Die" & "Handel völlig neu denken" – so lauten die Gebote der Stunde.

Ist der traditionell strukturierte Handel diesen großen Herausforderungen gewachsen? Welche Geschäftsmodelle werden in Zukunft erfolgreich sein?

Welche Chancen bieten sich für Händler im Kampf gegen Amazon, Alibaba & Co. künftig noch, um im Wettbewerb bestehen zu können?

Ist die Politik noch in der Lage, spät aber doch, die himmelschreiende Ungleichheit im Wettbewerb zu regulieren? Woher bezieht der Handel das Know-How, um im Rahmen der digitalen Entwicklung, die erforderlichen Schritte setzen zu können?

Wie lange sind die rund 600.000 Arbeitsplätze im Handel in Österreich noch gesichert? Der Kunde ist König, - aber wie kann perfektes Service, eine breite Warenverfügbarkeit, Click&Collect und eine bequeme Zustellung mit Bestpreisgarantie im Rahmen der Customer Journey gewährleistet werden?

Ing. Mag. Rainer Will

Seit 2014 Geschäftsführer des Handelsverbandes Österreich und Herausgeber des Magazins RETAIL. Er ist im Board of Directors der europäischen Handelsvereinigung EMOTA, war Initiator der E-Commerce-Lehre in Österreich und ist Beschwerdeführer im Ermittlungsverfahren der Bundeswettbewerbsbehörde gegen Amazon, um einen fairen Markt zu erwirken. Mitautor und Herausgeber von "Das Ende des Online Shoppings - Die Zukunft des Einkaufens in einer vernetzten Welt" - Wien 2019

4. Konteneinschau durch die Finanz**

Bei der Öffnung eines Bankkontos werden im Gegensatz zur Einsicht in das Kontenregister alle Kontobewegungen sowie der Kontostand ersichtlich. Sie setzt daher eine gerichtliche Bewilligung durch das Bundesfinanzgericht voraus.



Die Konteneinschau und die Einsicht in das Kontenregister wurden als Mittel zur Betrugsbekämpfung eingeführt. Das Kontenregister ist eine Datenbank, die Informationen darüber enthält, wer welche Konten bei welcher Bank hat. Die Konteneinschau dagegen ist die Öffnung eines Bankkontos.

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, in einem Ermittlungsverfahren eine **Konteneinschau bei einem Kreditinstitut** zu verlangen, wenn

- begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
- zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären und
- zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Bevor das Bundesfinanzgericht (BFG) einen Beschluss zur Konteneinschau fasst, ist der Abgabepflichtige anzuhören und seine Stellungnahme einzuholen.

In diversen Entscheidungen hat das BFG eine Konteneinschau als zulässig erachtet,

- wenn Angaben eines Steuerpflichtigen den Erfahrungen des täglichen Lebens deutlich widersprechen und zudem noch ungeklärte Zahlungsflüsse vorliegen. Weiters sind keine anderen zweckmäßigen Ermittlungsmaßnahmen möglich, um die Angaben des Steuerpflichtigen zu kontrollieren.
- wenn beträchtliche Mieteinnahmen nicht in der Steuererklärung erklärt worden sein könnten und das Bankkonto diesbezüglich konkrete Aufschlüsse bieten könnte.

Das BFG erachtete eine **Konteneinschau** dagegen **als nicht zulässig**,

- wenn die Abgabenbehörde für die Überprüfung von Umsätzen Bankunterlagen wünscht, jedoch keine Zweifel an der Richtigkeit der Beträge vorbringt,
- wenn aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor geht, für welche konkreten Konten und für welche Zeiträume die Konteneinschau beantragt wird.

Aus den auszugsweise angeführten Entscheidungen des BFG ist erkennbar, dass die Ersuchen einer Konteneinschau einer **ausführlichen Prüfung** unterzogen werden. Es müssen sowohl die formellen Voraussetzungen vorliegen als auch die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen hinreichend begründet sein.

5. Einordnung eines bebauten Grundstücks als Alt- oder Neuvermögen

Für die Ermittlung der Immobilienertragsteuer ist entscheidend, ob es sich beim Grundstück um Alt- oder Neuvermögen handelt.



Der Veräußerungsgewinn wird durch die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten bestimmt. Für die Anschaffungskosten ist zu unterscheiden:

- "Neu-Grundstücke": Hier werden die tatsächlichen Anschaffungskosten – gegebenenfalls adaptiert – abgezogen
- "Alt-Grundstücke": Hier wird ein großzügiger pauschaler Wert für die Anschaffungskosten angesetzt.

Neu-Grundstücke sind ab dem 31.03.2002 angeschafft worden und waren damit jedenfalls am 31.03.2012 steuerverfangen. Das bedeutet, dass die zehnjährige Spekulationsfrist am 31.03.2012 noch nicht abgelaufen war. Alt-Grundstücke wurden vor dem 31.03.2002 angeschafft und waren damit am 31.03.2012 nicht steuerverfangen; die zehnjährige Spekulationsfrist war am 31.03.2012 bereits abgelaufen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH)

Der VwGH entschied kürzlich: Wird ein Grundstück nach seiner Anschaffung bebaut, beginnt die Spekulationsfrist bereits mit der Anschaffung des Grundstückes zu laufen. Durch die Errichtung eines Gebäudes beginnt **keine neue Frist** zu laufen. Auch eine gesonderte Frist für das Gebäude wird nicht in Lauf gesetzt. Somit werden Grund und Boden und das Gebäude gleichbehandelt.

Beispiel

Im Jahr 1994 wird (nackter) Grund und Boden angeschafft. Es erfolgt darauf eine Errichtung eines Ferienhauses durch eine Baufirma (welche auch das finanzielle Baurisiko trägt) im Jahr 2004. Durch die Errichtung des Gebäudes beginnt keine neue Frist zu laufen. Das Grundstück (Grund und Boden und Gebäude) ist damit am 31.3.2012 nicht steuerverfangen und somit ein Altgrundstück. Bei einer Veräußerung ab dem 1.4.2012 kann daher ein Pauschalwert für die Anschaffungskosten von Grund und Boden sowie Gebäude (i.d.R. 86 % des Veräußerungserlöses) angesetzt werden.

Wäre das Gebäude erst nach dem 31.03.2012 errichtet worden, stellt das Gebäude nach Ansicht der Finanzverwaltung Neuvermögen dar. Somit wäre bei einer Veräußerung des Grundstücks nur im Hinblick auf den Grund und Boden die Möglichkeit gegeben, einen Pauschalwert für die Anschaffungskosten anzusetzen.

Wir beraten Sie gerne vor Verkauf einer Liegenschaft hinsichtlich der Besteuerung des Veräußerungsgewinns.

6. Reduzierung des 30 % Immobilienertragsteuersatzes

Im Rahmen der Besteuerung des Betriebsverkaufs bzw. der Betriebsaufgabe kann die Steuerbelastung für mitzuverkaufende oder ins Privatvermögen übernommene Gebäude bzw. Grund und Boden von 30% Immobilienertragsteuer auf den halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz reduziert werden.



Die Besteuerung des Betriebsverkaufs bzw. der Betriebsaufgabe kann anstelle des progressiven Einkommensteuertarifs mit dem halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz erfolgen, sofern

1. seit der Eröffnung oder dem Erwerb des zu verkaufenden Unternehmens sieben Jahre verstrichen sind und
2. der verkaufende Unternehmer das 60. Lebensjahr vollendet hat sowie
3. seine Erwerbstätigkeit einstellt oder erwerbsunfähig geworden ist.

Der diesbezüglich maximale durchschnittliche Steuersatz beträgt ca. 27,5% bei einem Veräußerungsgewinn von über € 1 Million. In der Praxis liegt dieser halbe Durchschnittsteuersatz jedoch darunter.

Besteuerung des Gebäudes und des Grund und Bodens

Teil des zu verkaufenden Betriebsvermögens bzw. des aufzugebenden Unternehmens ist sehr oft auch eine Liegenschaft, wobei hinsichtlich der Besteuerung des Gebäudes und des Grund & Bodens zu unterscheiden ist:

- Die Besteuerung des **Gebäudes** im Betriebsvermögen im Rahmen des Verkaufs oder der Aufgabe unterliegt einem fixen Steuersatz von 30%. Bemessungsgrundlage ist der anteilige Kaufpreis abzüglich des Restbuchwertes des Gebäudes.

- Die Veräußerung von **Grund und Boden** im Betriebsvermögen unterliegt ebenfalls einem fixen Steuersatz von 30% des Veräußerungsgewinns. Bemessungsgrundlage ist der anteilige Kaufpreis abzüglich der Anschaffungskosten oder von pauschalen Anschaffungskosten von 86% bzw. 40% des anteiligen Kaufpreises, wenn es sich um Altvermögen (= am 31.3.2012 nicht steuerverfangen) handelt. Zu beachten ist, dass im Rahmen einer Betriebsaufgabe Grund und Boden **ohne Besteuerung ins Privatvermögenüberführt** werden kann

In der Praxis wird jedoch oft davon ausgegangen, dass die Besteuerung von Grund und Boden bei Altvermögen lediglich einer Besteuerung von 4,2% bzw. 18% des Veräußerungserlöses unterliegt. Die 4,2% und die 18% sind jedoch nur eine rechnerische Größe. Durch Abzug von pauschalen Anschaffungskosten in Höhe von 86% bzw. 40% ergibt sich eine steuerliche Bemessungsgrundlage von 14% (= 100% - 86%) bzw. 60% (100% - 40%), die einer Besteuerung in Höhe von 30% unterliegt. Durchgerechnet entspricht dies somit einer effektiven Besteuerung von 4,2% (= 14% x 30%) bzw. 18% (= 60% x 30%) des Veräußerungserlöses.

Der Steuersatz von 30% für das Gebäude und den Grund und Boden kann jedoch unter Anwendung der Option zur Regelbesteuerung ebenso wie für das übrige zu verkaufende Betriebsvermögen auf den halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz reduziert werden. Somit könnte etwa eine **effektive Steuerbelastung von ca. 3,5%** vom Veräußerungserlös **für betriebliches Immobilienvermögen** erzielt werden.

Ergänzend sei festgehalten, dass die Option zur Regelbesteuerung für sämtliche in einem Veranlagungszeitraum stattfindenden Grundstücksverkäufe gilt und somit für die anderen Grundstücke der normale Einkommensteuertarif gilt. In der Praxis ist es jedoch selten, dass im selben Veranlagungszeitraum der Betriebsveräußerung und -aufgabe auch zahlreiche private Grundstücksveräußerungen stattfinden.

Die Nutzung des Steuervorteils im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des halben durchschnittlichen Einkommensteuertarifs (auch für Grundstücke) ist im Regelfall die günstigste Besteuerungsvariante beim Verkauf bzw. Aufgabe eines Betriebs. Daher wäre im Vorfeld eines Betriebsverkaufs oder einer Betriebsaufgabe auch eine **Umstrukturierung einer GmbH in ein Einzelunternehmen oder Personengesellschaft** zu überlegen, um eine optimale Besteuerung zu gewährleisten.

7. Private Nutzung von Betriebsvermögen

Verwenden Sie als Unternehmer im Rahmen Ihres Einzelunternehmens Betriebsvermögen vorübergehend für private Zwecke, ist dies als Nutzungsentnahme zu berücksichtigen.



Ist ein Wirtschaftsgut dem Betrieb zuzuordnen (= Betriebsvermögen), so sind die mit diesem Wirtschaftsgut in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben sowie Wertänderungen steuerlich zu erfassen.

Eine bloß vorübergehende Nutzung dieses Wirtschaftsgutes für private Zwecke nimmt diesem nicht die Betriebsvermögenseigenschaft. Aber Achtung, **übersteigt die private Nutzung ein bestimmte Grenze** (z.B. 50% bei beweglichen Wirtschaftsgütern) liegt **kein Betriebsvermögen**, sondern Privatvermögen vor.

Wird Betriebsvermögen auch teilweise privat verwendet, ist dies in Form einer **Nutzungsentnahme** zu berücksichtigen. Die Bewertung der Nutzungsentnahme erfolgt mit dem entsprechenden Anteil an den Betriebsausgaben. Es sind daher die auf die Privatnutzung entfallenden Beträge an Abschreibungen, Reparaturen, Betriebskosten sowie Finanzierungsaufwendungen u.a. als Entnahmewert anzusetzen.

Umsatzsteuer bei privater Nutzung

Werden Gegenstände, für die Sie als Unternehmer den vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug geltend gemacht haben, für private Zwecke verwendet, unterliegt diese Verwendung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage dafür sind die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden effektiven Kosten. Dazu zählt neben den laufenden Betriebskosten auch die anteilige Absetzung für Abnutzung. Die Kosten sind um solche, bei denen kein Vorsteuerabzug möglich ist, zu kürzen.

Wir empfehlen, die Verwendung von Betriebsvermögen für unternehmensfremde Zwecke stets genau zu dokumentieren und die steuerliche Behandlung zeitnah mit uns abzuklären.

8. Umstellung des CO₂ Messverfahrens bei PKW

Zur Feststellung der CO₂/km-Werte von Fahrzeugen wird ein neues Messverfahren herangezogen, das realistischere Messergebnisse erzielen soll. Das wirkt sich auch auf die Berechnung von NoVA und Sachbezugswerten aus.



Zur Berechnung der CO₂/km-Werte von Fahrzeugen kommt nun das neue Messverfahren nach WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) zur Anwendung. Dieses Messverfahren beruht auf weltweit gesammelten Fahrdaten und soll mit seiner dynamischen Ausrichtung realistischere Messergebnisse hinsichtlich Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen erzielen als das bisherige Messverfahren NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus).

Übergangsregelung für 2019

Seit 01.09.2017 werden alle **neu typisierten Pkw** dem Prüfverfahren WLTP zur Ermittlung der Verbrauchs- und Abgaswerte unterzogen. Die nach dem WLTP-Prüfverfahren ermittelten Verbrauchswerte werden mittels der unionsrechtlichen Applikation „CO₂MPAS“ auf NEFZ-Werte (= korrelierte NEFZ-Werte) zurückgerechnet.

Für die Ermittlung der NoVA sowie der Sachbezugswerte sind die korrelierten NEFZ-Werte heranzuziehen. Für Fahrzeuge vor diesem Stichtag gelten noch die Werte nach NEFZ (alt).

Seit 01.09.2018 sind alle **neu zugelassenen Fahrzeuge** der Messmethode WLTP zu unterziehen, zunächst alle Fahrzeuge der Klasse M1/N1 Gruppe I (bis 1.305 kg). Für die Besteuerung dieser Fahrzeuge (Sachbezugswerte, NoVA) sind die korrelierten NEFZ-Werte heranzuziehen. Bei den genannten Fahrzeugen ist im Zulassungsschein der korrelierte NEFZ-Wert bereits ausgewiesen – dieser ist bis zum 31.12.2019 für die Besteuerung heranzuziehen.

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Die NoVA ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die bei erstmaliger Zulassung von Personenkraftwagen (ausgenommen Elektrofahrzeuge) in Österreich fällig wird. Grundlage der Berechnung der NoVA ist der CO₂-Emissionswert in Gramm CO₂/km. Von diesem CO₂-Emissionswert werden 90 Gramm abgezogen. Dieser Wert ist durch fünf zu teilen. Das Ergebnis ist der Steuersatz, der zur Berechnung der NoVA herangezogen wird. Der errechnete Steuersatz ist auf den Nettowert (exkl. USt und NoVA) des Pkw anzuwenden, anschließend ist ein Fixbetrag in der Höhe von € 300 Euro abzuziehen.

Sachbezug

Ein Sachbezug ist in all jenen Fällen anzusetzen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Die Höhe des Sachbezugs hängt von den CO₂-Emissionen des Fahrzeugs ab und beträgt zwischen 2% und 0% (bei Elektrofahrzeugen) der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges. Ob der Sachbezug 0%, 1,5% oder 2% beträgt, ist anhand des für das Jahr der Anschaffung (bzw. bei Gebrauchtwagen für das Jahr der Erstzulassung) geltenden maximalen CO₂-Emissionswertes laut Sachbezugswerteverordnung zu beurteilen – unabhängig davon, wann dem Arbeitnehmer das Fahrzeug überlassen wurde.

Wir führen für Sie gerne die Berechnung der NoVA sowie die Ermittlung der Sachbezugswerte durch.

9. Literaturtipp – Das Ende des Onlineshoppings**

Das Ende des Onlineshoppings

Die Zukunft des Einkaufens in einer vernetzten Welt

Autor: Wijnand Jongen, Rainer Will

Gegenwärtig zeichnet sich ein neues Wirtschaftsparadigma ab – eine Form des Handels, die Online und Offline zusammenführt: der Onlife-Handel.

Der Onlife-Handel fußt auf vier neuen und sich gegenseitig verstärkenden Entwicklungen, die jeweils eine eigene Dynamik haben: die Smart Economy, die Sharing Economy, die Circular Economy und die Platform Economy. Es ist die Synergie dieser verschiedenen »Bewegungen«, die zu enormen sozialen und wirtschaftlichen Veränderungen führen wird.

In den letzten Jahrzehnten haben wir zahllose Neuerungen mit offenen Armen willkommen geheißen, darunter etwa das World Wide Web, E-Mail, Social Media oder Big Data, um nur einige zu nennen. Wir haben uns mit Begeisterung auf das mobile Internet, Smartphones, die Cloud und Online-Shopping eingelassen – gerade letzteres ist zum täglichen Zeitvertreib von Millionen Menschen auf der ganzen Welt geworden. Die Auswirkungen der Technologie auf den Handel sind beispiellos und auch das Einkaufsverhalten der Menschen hat sich nachhaltig verändert, im Geschäft und online.

Darauf muss der Handel reagieren. Das Ende des Online-Shoppings ist der Beginn einer neuen Ära, einer neuen Wirtschaft des vernetzten Einkaufens. Voice Commerce und Chatbots sind auf dem Vormarsch, Automatisierung und Roboter revolutionieren die Lagerhallen, während die Marktmacht globaler Tech-Konzerne unaufhörlich wächst. Gegen dieses Ungleichgewicht bildet sich jedoch zunehmend Widerstand. Nun sind Regierungen gefordert, Mut für einen „New Digital Deal“ aufzubringen.

Dieses Buch ist eine Pflichtlektüre für kritische Bürger und moderne Konsumenten ebenso wie für Politiker, Journalisten und Experten. Es bietet einen unverzichtbaren Einblick in die Zukunft des Handels. Das Standardwerk für den Handel der Zukunft und den digitalen Einkauf. Erstmals in deutscher Fassung mit umfassenden Daten und Fakten zum europäischen Markt.

Quelle: <https://www.handelsverband.at/publikationen/buch-das-ende-des-onlineshoppings/>

